



Mühlbacher
und Hilse

Landschaftsarchitekten
PartGmbH

Maximilianstraße 18
D-83278 Traunstein

Tel. 0049-(0)8 61-230 84 83

info@muehlbacher-hilse.de
www.muehlbacher-hilse.de

Bauvorhaben: **19. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. 4.5 „Tittmoning Süd, westlich der B 20“
im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1072,
Gemarkung Kirchheim (Schmerbach 3)**

Fachbeitrag zum Artenschutz

Fassung vom 23.07.2024

Auftraggeber: Markus Baumgartner
Wies 5
84529 Tittmoning

Verfasser: Dipl. Ing (FH). Helmut Mühlbacher, Landschaftsarchitekt
Dipl. Ing. (FH) Alexandra Sogerer

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Kurzbeschreibung des Bestandes	4
3	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	7
4	Verbotstatbestände.....	8
5	Darstellung der Betroffenheit geschützter Arten.....	9
5.1	Fledermäuse	9
5.2	Säugetiere ohne Fledermäuse.....	11
5.3	Schmetterlinge	11
5.4	Reptilien	12
5.5	Vögel	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
7	Fazit.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Flurstück Nr. 1072 der Gemarkung Kirchheim in Tittmoning soll künftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude soll entfernt und durch Neubauten (Betriebsstätte mit Wohnhaus und Maschinenhalle inkl. Werkstatt) ersetzt werden. Die bauliche Außengestaltung soll den Eindruck eines kleineren landwirtschaftlichen Anwesens erwecken.

Ziel dieses Fachbeitrages ist es, im Sinne einer artenschutzrechtlichen Untersuchung, mögliche Auswirkungen des Projektes auf besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und darauf aufbauend notwendige Maßnahmen für die operative Umsetzung zu erarbeiten.

Datengrundlagen

- Online-Daten aus dem Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur)
- Biotopkartierung Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern
- Arteninformationen zur saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern)
- Lageplan
- Ortsbegehungen am 09.11.2023, am 28.02.2024 und am 15.07.2024

2 Kurzbeschreibung des Bestandes



Lageübersicht Schmerbach 3 mit Vorschlag zur Lage von Baukörpern und Zufahrten

Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics

Das Anwesen Schmerbach 3 befindet sich südlich von Tittmoning, am nördlichen Rand des Ortsteils Schmerbach. Das nördlich davon gelegene Gewerbegebiet Tittmoning Süd reicht inzwischen bis an das Anwesen heran.

Das unbewohnte Bauernhaus wurde lange Jahre nur mehr als Stall genutzt. Heute wird noch der Scheunenteil genutzt. Um das Gebäude herum führt eine befestigte, rasig überwachsene Umfahrung. Im Norden der Fläche befinden sich einige ältere Fichten, Obst- und andere Laubbäume jüngeren bis mittleren Alters sowie ein kleines Tiergehege. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft (außerhalb) eine Heckenstruktur.

Westlich und nordwestlich des Bauernhauses liegt eine kleine, teilweise relativ magere Böschung. Im Süden finden sich einige Sträucher und ein Nussbaum. Die angrenzenden Wiesenflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück insgesamt wird regelmäßig gepflegt.

Südlich der Zufahrtsstraße verläuft in einem kleinen Graben der Schmerbach.



Leer stehendes Anwesen Schmerbach 3 mit Nussbaum im Vordergrund



Umfahrung hinter dem Haus



Obstgehölze im Nordwesten des Grundstückes



Intensivwiese im Osten



Schmerbach entlang der Zufahrtsstraße



Gehölze an der südwestlichen Grundstücksgrenze (im Hintergrund eine kleine, magere Böschung)

Südlich des Grundstückes liegen Wohnbau- und landwirtschaftlich genutzte Betriebsflächen. Gut 150 m westlich des Anwesens gibt es diverse Biotopflächen im Bereich von Leitenhängen bei Allmoning und Hörzing sowie entlang einer ehemaligen Bahnlinie.

3 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgeführt, die sich grundsätzlich im Sinne des Artenschutzes auswirken könnten.

Baubedingte Wirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme und damit verbunden ein vorübergehender Verlust von Lebensraum
- Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien)
- Möglichkeit von tödlichen Kollisionen während der Bauzeit (Reptilien)

Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit verbunden ein Verlust von Lebensraum
- Veränderung der Lebensraumbedingungen, z.B. Verlust möglicher Brutplätze von gehölz- und gebäudebrütenden Vögeln, Verlust möglicher Fledermaus-Hangplätze im Gebäude, Verlust von mageren Trockenflächen (Reptilien)

Betriebsbedingt sind erhöhte Störungen akustischer und visueller Art durch die künftige Nutzung möglich, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Bereich durch die B 20 sowie das nahe gelegene Gewerbegebiet bzw. umliegende Nutzungen vorbelastet ist.

4 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5 Darstellung der Betroffenheit geschützter Arten

Aufgrund der aktuell vorhandenen Lebensraumausstattung kann davon ausgegangen werden, dass ohne die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten nur für Vögel, Fledermäuse und für die Zauneidechse denkbar sind. Alle anderen Arten(gruppen) können im Sinne des Artenschutzes abgeschichtet werden.

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in mögliche Habitatstrukturen geplant sind. Auch europarechtlich relevante Tagfalter können aufgrund fehlender Futter- und/oder Brutpflanzen ausgeschlossen werden.

Am 09. November 2023 fand eine Ortsbegehung statt, bei der anhand der vorliegenden Strukturen, eine mögliche Habitateignung des Grundstücks (insbesondere der Gehölze und der Fassade des Gebäudes) beurteilt wurde. Auch wurde nach Spuren einer tatsächlichen Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gesucht. Von innen konnte das Gebäude an diesem Termin nicht begutachtet werden.

Nachdem der Grundstücksbesitzer einige Gehölze innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rodungszeitraumes (§ 39 BNatSchG) bis Ende Februar 2024 entfernen wollte, wurde anhand dieser ersten Begehung bei der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein formlos eine Genehmigung der Fällung beantragt. Nachdem es sich bei den Gehölzen weder um eine Hecke noch um ein Feldgehölz handelte und eine Betroffenheit von Lebensstätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurde diese Genehmigung auch erteilt (mail von Frau Antwerpen am 20.12.2023).

Die Gehölze wurden inzwischen gefällt, wobei ein paar Bäume erhalten wurden. Es wird versucht werden, diese in das grünordnerische Konzept einzupassen.

Am 28.02. und am 15.07.2024 fanden weitere Begehungen statt. Hier konnte das Gebäude komplett von innen begutachtet werden. Der westliche Teil des Gebäudes wurde früher als Stall genutzt (vermutlich ursprünglich als Wohnhaus), der östliche Teil ist eine Scheune und wird aktuell als Lager u.a. für Maschinen genutzt.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse bevorzugen eine strukturreiche Landschaft mit ausreichend Hecken und Bäumen bzw. Laub- und Mischwäldern. Ebenso nutzen sie Parks, Gärten oder Streuobstwiesen als Jagdgebiete. Daneben benötigen sie Sommer- und Winterquartiere (frostfrei) in Gebäuden, Höhlen und / oder Baumhöhlen (auch Spalten- und Ritzenquartiere, Totholz, abgeplatzte Rinde etc. an Altbäumen).

Im vorliegenden Fall könnte das alte Bauernhaus potentiell Quartiere von Fledermäusen beherbergen. Die Obstbäume sowie die nördlich angrenzende Heckenstruktur (außerhalb des Grundstückes) könnten als Jagdgebiet / Flugroute, in Verbindung zu den Leitenwäldern weiter im Westen, genutzt werden. Ebenso könnten die Strukturen entlang des Schmerbaches als Flugroute und Jagdgebiet dienen.

Die Obst- und sonstigen Laubgehölze auf dem Grundstück erscheinen aufgrund mangelnder Strukturen wie Höhlen, Spalten, abgeplatzte Rinde etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum geeignet. Die großen Fichten sind teilweise dicht mit Efeu bewachsen und insgesamt schwer einsehbar. Im Allgemeinen bieten Fichten jedoch keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse, schon allein aufgrund fehlender freier Anflugmöglichkeiten. Winterquartiere in den vorhandenen Gehölzen können sicher ausgeschlossen werden.

Das Gebäude konnte bei den Ortsbegehungen am 28.02.2024 von innen eingesehen werden. Im Inneren wurden keine indirekten Nutzungsspuren, wie Kot oder Urinstreifen an möglichen Hangplätzen, gefunden werden. Allerdings wurden deutliche Kots Spuren vom Marder gefunden. Die Anwesenheit des Marders könnte ein Grund für das Fehlen von Fledermäusen sein, da sich das Gebäude eigentlich zumindest als Sommerquartier gut eignen würde.

Das Haus ist nicht unterkellert, das Dach nicht isoliert. Von außen sind zahlreiche Einflugmöglichkeiten sowohl in den östlichen Scheunenteil als auch unter das Dach sowie in den gemauerten Westteil vorhanden. Mögliche Hangplätze können somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier dagegen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Dach nicht isoliert, zugig und damit nicht frostfrei ist.



Ostteil des Gebäudes, Scheune



Scheuneninnenraum



Offener Dachstuhl der Scheune



Gemauerter Gebäudeteil im 1. Stock

Schadigungsverbot

Durch den Abbruch des Bestandsgebäudes werden potentielle Ruhestätten/Hangplätze zerstört. Winterquartiere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die ASK weist hier keine Fundpunkte aus.

Um Hangplätze oder auch kleinere Wochenstuben zumindest für 2024 sicher ausschließen zu können fand am 15.07.2024 eine weitere Begehung des Grundstückes bzw. des Gebäudes statt. Auch an diesem Termin konnten weder Fledermäuse selbst, noch indirekte Spuren von Fledermäusen, gefunden werden. Sommerliche Wochenstuben bzw. Quartiere können somit aktuell, für das Jahr 2024, sicher ausgeschlossen werden.

Nach Rücksprache mit der UNB Traunstein (Telefonat mit Frau Antwerpen vom 17.07.2024) könnte das Gebäude in 2024 ohne weitere Maßnahmen zum Artenschutz abgerissen werden. Auch im Winterhalbjahr ist ein Abriss ohne Weiteres möglich.

Sollte es zu längeren Verzögerungen kommen, sind ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (z.B. eine nochmalige Kontrolle, Anbringen von Ersatzquartieren). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann damit vermeiden werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann so gewahrt werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Zur Vermeidung baubedingter Konflikte im Zuge der Abbrucharbeiten und Baumfällungen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung umzusetzen (z.B. zeitliche Beschränkungen der Arbeiten).

Störungsverbot

Erhebliche Störungen der nachtaktiven Tiere während der Bauzeit sind nicht anzunehmen. Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen, insbesondere im Außenbereich zu erwarten. Anlagebedingte Störungen sind nicht nennenswert gegeben, da durch das Vorhaben Flugrouten nicht beeinträchtigt und keine Lebensräume zerschnitten werden.

Durch eine entsprechende Eingrünung des Geländes kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen, und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes, sicher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

5.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Aufgrund des Ausgangszustandes des Grundstückes kann eine erhebliche Betroffenheit von seltenen und geschützten Säugetieren wie der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

5.3 Schmetterlinge

Aufgrund des Ausgangszustandes des Plangebietes kann eine erhebliche Betroffenheit von seltenen und geschützten Tagfaltern insbesondere des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Relevante Futter- und Brutpflanzen, wie z.B. der Große Wiesenknopf (Brutpflanze für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling), wurden bei den Ortsbegehungen nicht gefunden. Auch in der ASK sind keine relevanten Einträge vorhanden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

5.4 Reptilien

Reptilien wie die Zauneidechse besiedeln abwechslungsreiche, kleinklimatisch trockene Landschaften und Magerstandorte mit offenem, kleinstrukturiertem Charakter. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Böschungen, Hecken, Lesesteinmauern usw. in Verbindung mit Mager- und Trockenstandorten. Wichtig sind besonnte, exponierte Stellen als Sonnenplätze und Verstecke (z.B. Mauerlöcher, Totholz). Auch die mageren Saum- und Staudenfluren entlang von Bahnlinien werden gerne besiedelt.

Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine kleine, relativ magere, nach Südosten exponierte Böschung. Oberhalb der Böschung, auf dem Nachbargrundstück liegt eine intensiv genutzte Weidefläche.

Aufgrund der Anbindung an weitere Saumstrukturen im Nordosten und Nordwesten könnte die Böschung potentiell als Lebensraum / Ausbreitungskorridor von Reptilien genutzt werden. Typische Habitats Elemente wie Erdanrisse, Lesesteine oder Totholzhäufen sind hier jedoch nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Boden sind aufgrund der starken Verdichtung unwahrscheinlich.

In der ASK sind keine Vorkommen im Umfeld eingetragen.

Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung wie das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes und ggf. eine Vergrämung der Tiere aus dem Bau Feld, können erhebliche Betroffenheiten vermieden werden. Im Rahmen der Gestaltung der Außenanlagen sollte nach Möglichkeit eine neue reptilientaugliche Habitatstruktur (z.B. Lesestein- und/oder Totholzhäufen, Trockenmauer etc.) geschaffen werden, um die Lebensraumbedingungen dauerhaft zu verbessern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

5.5 Vögel

Vögel besiedeln unterschiedlichste Lebensräume. Die Wälder und Gehölze im Umfeld des Vorhabens bieten vielfältige Nist- und Rastmöglichkeiten. Nester von großen Freibrütern (z.B. Krähen, Elstern, Falken) können in den hohen Fichten auf dem betroffenen Grundstück nicht ausgeschlossen werden. Nachdem die älteren Fichten nicht ausreichend einsehbar sind, können auch Bruthöhlen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Wiesenbrüter und boden-/bodennah brütende Vögel finden keine geeigneten Brutmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst. Jedoch sind Bereiche östlich der B 20 befindet als Feldvogelkulissee ausgewiesen. Vorkommen von Kiebitzen und/oder der Feldlerche können dort nicht ausgeschlossen werden.

An dem abzureißenden Gebäude befinden sich Nischen und Hohlräume (v.a. unter dem Dachüberstand) sowie Einflugmöglichkeiten ins Innere. Bei der Ortsbegehung im November 2023 wurde ein kleines (ungenutztes) Nest unter dem Dach gesichtet. Schwalbennester sind keine vorhanden. Brutplätze im Innern des Gebäudes, z.B. von Eulen, konnten bei den Ortsbegehungen nicht gefunden werden.

Durch Gehölzentfernungen und Abriss des Gebäudes im Winterhalbjahr kann eine Zerstörung bzw. Schädigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Außerdem ist das Grundstück großzügig einzugrünen. Sofern ein Erhalt der großen Fichte an der nördwestlichen Grundstücksgrenze nicht möglich ist, ist sie zu ersetzen, wobei bei einem Ersatz ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung gepflanzt werden sollte. Damit können erhebliche Störungen der Habitatqualitäten vermieden werden. Der Erhaltungszustand lokaler

Populationen wird nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

M 1 Fledermausschutz

Sofern der Abriss des Gebäudes noch in 2024 beginnt sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Ansonsten kann der Altbau generell im Winter zwischen November und Mitte März abgerissen werden.

Falls es zu längeren Verzögerungen kommt und das Gebäude außerhalb des genannten Winterzeitraumes entfernt werden soll, kann der Abriss unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ab Mitte Juli eines Jahres erfolgen (zu dieser Zeit verlassen die meisten Fledermausarten ihre Sommerquartiere und Wochenstuben bereits wieder):

- Erneute Begutachtung des Gebäudes Anfang / Mitte Juli durch eine fachlich geeignete Person. Sollten keine Fledermäuse lokalisiert werden, kann der Abbruch ohne weiteres erfolgen.
- Sofern übertagende Fledermäuse lokalisiert werden, ist der Abbruch des Daches so schonend wie möglich durchzuführen. Dazu sind Schindeln und Schalbretter sorgsam, getrennt voneinander abzutragen, so das möglicherweise noch anwesende Tiere nicht geschädigt bzw. verletzt werden und wegfliegen können. Außerdem sind vorab mind. 2 Fledermausflachkästen im näheren Umfeld aufzuhängen.

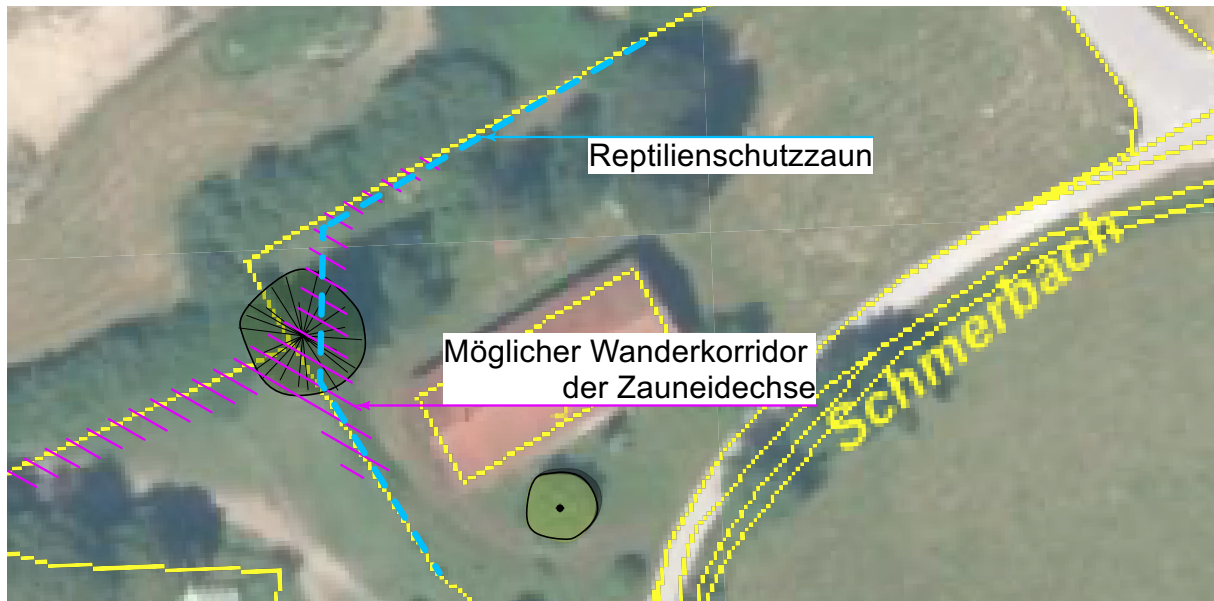
M 2 Reptilienschutz – Neuschaffung Habitatstruktur

Sorgsames Entfernen von sämtlichem gelagertem Material um das Gebäude herum (während der Aktivitätsphase von März bis September), um evtl. darunter befindliche Tiere zu vergrämen.

Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes mit einseitigem Überstiegsschutz und mind. einer Überstiegshilfe entlang der westlichen Grundstücksgrenze während der Aktivitätsphase der Reptilien im Zeitraum von März bis September, rechtzeitig vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten.

Der Reptilienzaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen und regelmäßig zu kontrollieren und nachzurichten.

Alternativ können im Frühjahr oder im August/September vor Baubeginn mehrere Begehungen durchgeführt werden. Sofern keine tatsächlichen Nachweise erbracht werden können, sind die o.g. Maßnahmen zum Reptilienschutz nicht notwendig.



Mögliche Reptilienvorkommen bzw. Wander-/Ausbreitungskorridor und Lage des vorgesehenen Reptilienschutzzaunes während der Bauarbeiten

M 3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Vogelschutz

Abschneiden / Fällen der Gehölze nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar eines Jahres. Damit kann eine Zerstörung von besetzten Nestern/ Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden werden.

Eingrünung des Grundstücks durch eine großzügige Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern.

7 Fazit

Die geplante Baumaßnahme ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Durch den Abbruch des Gebäudes und der Entfernung von Gehölzen gehen potentielle Quartiere von Vögeln und Fledermäusen verloren. Durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie den Erhalt einer großen Fichte können negative Aspekte ausgeglichen werden. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt.

Tödliche Kollisionen oder Verletzungen während des Gebäudeabbruchs bzw. im Zuge der Bauarbeiten können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Mögliche Lebensräume von Reptilien können mit einfachen Maßnahmen geschützt werden. Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen betroffener Tierarten(gruppen) führen, können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

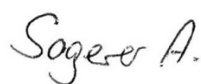
Rechtzeitig vor dem Abbruch ist das Bestandsgebäude ggf. durch eine fachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Für das Jahr 2024 wurde diese Begutachtung bereits durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind dann ggf. festzulegen. In Bezug auf Reptilien kann auf eine gezielte Kartierung verzichtet werden, sofern im Rahmen eines worst-case-Szenarios Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Notwendige Maßnahmen sind in Kapitel 6 zusammengefasst. Damit können sämtliche Eingriffe unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden, so dass artenschutzfachliche Konflikte vermieden werden.

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Traunstein, den 23. Juli 2024



.....
Dipl. Ing. (FH) Alexandra Sogerer
Landschaftsarchitektur